

Unsere Jagdhaftpflichtversicherung – Produktbeschreibung

Die GHV DARMSTADT bietet Ihnen in der Jagdhaftpflichtversicherung Schutz für Ihre jagdliche Betätigung als **Jäger, Jagdpächter, Jagdherr, Jagdveranstalter** und **Jagdaufseher** sowie als **Falkner**, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus/als

dem erlaubtem Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Waffenreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Munition)

dem Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von bis zu zwei brauchbaren oder sich in jagdlicher Ausbildung befindlichen Jagdgebrauchshunden (Ablegung der Prüfung nicht erforderlich), auch außerhalb der Jagd; mitversichert sind auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von sechs Monaten, auch ohne jagdliche Abrichtung;

mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Hüters (z. B. Ehefrau, Kinder)

der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen und Jagdscheinanwärter-Lehrgängen (auch Ehegatten und Kinder) sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit in Jagdorganisationen

dem Halten und Führen von Beizvögeln, auch Abrichten und Ausbilden

Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten

Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber)

Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten und dergleichen

dem Inverkehrbringen von eigenem Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht)

der erlaubten Entnahme von Trichinenproben

der Durchführung von Gesellschaftsjagden

dem fahrlässigen Überschreiten der (vermeintlichen) Notwehr oder von Rechten im Jagdschutz und der

Befugnis zum Abschießen wildernder Hunde und Katzen

Umweltschäden, in denen gegen Sie Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz geltend gemacht werden

Umweltschäden durch Umwelteinwirkung

dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel), sowie von Kaninchen, Tauben und dgl. in befriedeten Bezirken

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Auslandsschäden in der Jagdhaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Das gilt auch für die

Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

Wichtiger Hinweis: Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht versichert sind u. a. Ansprüche aus Wildschaden.

Versicherungssummen 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
200.000 € für Vermögensschäden

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB 22 Jagdhaftpflicht) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B).

Die Beiträge kosten 49,98 € jährlich bei fünfjähriger Laufzeit.

Stand: 1. Januar 2013